

Einkaufsbedingungen der LTS Lohmann Therapie-Systeme AG für IT-Leistungen

Inhalt:

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen	Seite 1
Teil 2: Besondere Bestimmungen für Dienst- und Werkleistungen	Seite 11
Teil 3: Besondere Bestimmungen für Software	Seite 13

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von IT-Leistungen für die LTS Lohmann Therapie-Systeme AG sowie deren verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 Aktiengesetz (AktG) (im folgenden gesamthaft „**Auftraggeber**“ genannt). Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), d.h. natürliche oder juristische Personen, welche im Hinblick auf die Erbringung der IT-Leistungen in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (im folgenden gesamthaft „**Auftragnehmer**“ genannt).
- 1.2 Entgegenstehenden oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit der Auftraggeber sich unter ausdrücklicher Bezugnahme schriftlich mit diesen einverstanden erklärt. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Lieferung / Leistung vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 IT-Leistungen im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind solche Leistungen, denen in irgendeiner Form der Einsatz einer Informationstechnologie zu Grunde liegt, insbesondere (i) Programmierdienstleistungen (ii) Individualisierungen von IT-Programmen (iii) Lieferung von Hardware und Software (iv) Bereitstellung von Leitungen (v) Systembau (vi) Erbringung von Beratungsleistungen im IT-Umfeld (vii) Durchführung von Analysen im IT-Umfeld (im folgenden gesamthaft „**IT-Leistungen**“ oder „**Leistungen**“ genannt).
- 1.4 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind in den Vertrag in der folgenden Rangfolge einbezogen:
- a) die Bestellung des Auftraggebers (Vertrag) mit Anlagen,
 - b) die technische Leistungsbeschreibung des Angebots des Auftragnehmers (ausgenommen kommerzielle und rechtliche Inhalte),
 - c) etwaige Besondere Vertragsbedingungen oder Rahmenverträge,
 - d) diese Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen,

2. Organisation der Leistungserbringung

- 2.1 Der Auftragnehmer wird die Leistungen eigenverantwortlich erbringen. Nur er ist gegenüber den von ihm eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass keine Eingliederung der von ihm eingesetzten Mitarbeiter in den Betrieb des Auftraggebers erfolgt. Vom Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie Leistungen dort erbringen.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den von ihm für die Leistungserbringung eingesetzten Personen allein verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei de-

ren Verletzung von entsprechenden Ansprüchen, die gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, vollumfänglich freistellen. Dies gilt insbesondere für Verpflichtungen zu Lohn- und/oder Gehaltszahlungen und/oder alle übrigen Zahlungsverpflichtungen, die aus Arbeits- oder Dienstleistungsverhältnissen resultieren (etwa für Sozialversicherungsbeiträge). Gleiches gilt für alle etwaigen Ansprüche aufgrund Arbeitnehmerüberlassung.

2.3 Vor Beginn der Erbringung der Leistungen benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform einen verantwortlichen Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist durch den Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich oder in Textform anzukündigen und nur aus wichtigem Grund möglich. Bei Leistungen im Werk des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dort geltende Sicherheitsvorschriften und Informationssicherheitsrichtlinien einzuhalten, die ihm der Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung stellt. Darüber hinaus hält der Auftragnehmer die gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit ein. Bei Zugriff auf Informations- und Telekommunikationstechnologie des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dafür geltende Informationssicherheitsrichtlinien strikt zu beachten, insbesondere auch bei Remote-Zugriff.

2.4 Bei Vertragsbeendigung enden Zugangsberechtigungen der eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers zu Systemen und Werksgelände des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Mitarbeiter ihre Zugangsberechtigungen zurückgeben bzw. vernichten. Der Auftragnehmer gibt auch gleichzeitig erhaltene Ausweise zurück.

3. Allgemeine Leistungspflichten/Vertragsschluss

3.1 Einzelverträge unter diesen Einkaufsbedingungen kommen grundsätzlich durch Bestellungen des Auftraggebers und entsprechenden Annahme des Auftragnehmers zustande. Bestellungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform- bzw. Textform. Bestellungen können auch durch Datenfernübertragung und in elektronischer Textform (z.B. per E-Mail, SAP-Bestellung oder Telefax) erfolgen.

3.2 Erstellte Kostenvoranschläge/Angebote des Auftragnehmers sind verbindlich. Ihre Erstellung und Übermittlung ist von dem Auftraggeber grundsätzlich nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3.3 Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung des Auftraggebers nicht innerhalb von 5 Werktagen seit Zugang an, so ist der Auftraggeber zum Widerruf berechtigt, soweit die Bestellung nicht ausdrücklich eine andere Bindungsfrist enthält.

3.4 Der Auftragnehmer erbringt Leistungen nach anerkannten Technik- und Qualitätsstandards zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Hardware ist CE-zertifiziert sowie gemäß gültiger VDE- und UVV-Bestimmungen auszuliefern. Software ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung (GoDV) und einschlägiger Qualitätsstandards bereitzustellen. Lieferungen sind vor der Bereitstellung umfassend zu prüfen und zu testen.

3.5 Der Auftragnehmer hat bei der Auftragsdurchführung qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen. Bei wiederholter mangelhafter Leistung oder Fehlverhalten eines Mitarbeiters kann der Auftraggeber den unverzüglichen Austausch der betreffenden Mitarbeiter verlangen. Daraus resultierende Kosten trägt der Auftragnehmer.

3.6 Leistungen sind am vereinbarten Leistungs-/Erfüllungsort zum vereinbarten Termin zu erbringen. Ist kein Leistungs-/Erfüllungsort vereinbart, ist dies der Sitz des Auftraggebers in Andernach.

3.7 Eine Beauftragung von Subunternehmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Bestellung ist dem Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern, z.B. dann, wenn der Subunternehmer nicht die fachliche Qualifikation und/oder Zuverlässigkeit zur Erbringung der Leistungen erfüllt.

- 3.8 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer jederzeit schriftlich Auskunft über den aktuellen Stand der Leistungserbringung zu geben.
- 3.9 Soweit es sich bei der IT-Leistung um die Lieferung von Hardware handelt, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung zurücknehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgen bzw. entsorgen lassen. Soweit in der Hardware Speichermedien (Festplatten oder sonstige Datenträger) enthalten sind, wird der Auftragnehmer diese auf Wunsch des Auftraggebers ausbauen und dem Auftraggeber übergeben. Eine von § 10 II S. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) abweichende Vereinbarung wird nicht getroffen.
- 3.10 Der Auftragnehmer darf nur solche Vertragsgegenstände liefern, die vom Hersteller für das Inverkehrbringen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehen sind

4. Leistungsänderungen

- 4.1 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen - schriftlich oder in Textform - zumutbare Leistungsänderungen vom Auftragnehmer zu verlangen.
- 4.2 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang einer solchen Aufforderung mitteilen, ob die Änderung möglich ist und ein entsprechendes Angebot auf Grundlage der vereinbarten Vergütungen in Textform abgeben. Dieses Angebot muss neben den Veränderungen an der Vergütungshöhe, an der Leistung und an den Mitwirkungen auch die Auswirkungen in terminlicher Hinsicht beinhalten. Ist aufgrund der Komplexität oder des Umfangs des Änderungsverlangens eine Angebotserstellung innerhalb von 5 Werktagen nicht möglich, zeigt der Auftragnehmer dies unverzüglich innerhalb dieser 5 Werktage an, und die Parteien einigen sich auf eine angemessene Frist.
- 4.3 Änderungen im Sinne dieser Ziffer 4 werden in einem Änderungsprotokoll festgehalten und erst nach Annahme in mindestens elektronischer Textform (E-Mail) durch den Auftraggeber verbindlich. Die Änderungsvereinbarung ist dem jeweiligen Vertrag als Anlage beizufügen.
- 4.4 Legt der Auftragnehmer nicht fristgerecht einen zumutbaren Änderungsvorschlag vor oder ist eine Vereinbarung über die Leistungsänderung nicht zu erzielen, steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Leistungen werden in diesem Fall – unter Abzug ggfls. ersparter Aufwendungen des Auftragnehmers - vergütet, wobei ein in der Bestellung festgelegter Festpreis die Obergrenze der Vergütung bildet.
- 4.5 Der Auftragnehmer ist zu Leistungsänderungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Insbesondere die Leistungsänderung durch einen Lieferanten des Auftragnehmers begründet kein Recht zur Erbringung einer geänderten Leistung.

5. Liefertermine, Meilensteine und Fertigstellungstermine

- 5.1 Für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen gelten die in der Bestellung des Auftraggebers angegebenen Termine und Fristen sowie ergänzend das Angebot. Die angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 5.2 Wird die Erbringung der geschuldeten Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, für den Auftragnehmer oder für jedermann unmöglich, so wird der Auftraggeber von der Vergütungspflicht befreit.
- 5.3 Kommt der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschadensersatz in Höhe von 0,2 % der für die verspät-

tete Lieferung und/oder Leistung vereinbarten Netto-Vergütung für jeden Werktag des Verzuges, maximal jedoch 5 % der vereinbarten Netto-Vergütung für die verspätete Lieferung/Leistung ohne weiteren Schadensnachweis zu verlangen. Der Auftragnehmer hat jedoch die Möglichkeit, dem Auftraggeber nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche des Auftraggebers (vgl. nachfolgende Ziff. 5.4) bleiben hiervon unberührt. Die vorgenannte Schadenspauschale wird auf einen weitergehenden etwaigen Schadensersatzanspruch vollständig angerechnet.

- 5.4 Ungeachtet vorstehender Ziffer 5.3 stehen dem Auftraggeber im Falle des Liefer- und/oder Leistungsverzuges die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und / oder zurückzutreten. Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 5.5 Der Auftraggeber ist auch bei nur zeitweiser Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist ersatzweise Dritte mit der Erbringung der Leistung zu beauftragen.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungen, soweit diese im Einzelvertrag vereinbart sind.
- 6.2 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung zum Zwecke der Vertragserfüllung den erforderlichen Zutritt zu seinem Werksgelände während der üblichen Geschäftszeiten und stellt – bei Bedarf - entsprechende Arbeitsräume mit vereinbarten Arbeitsmitteln zur Verfügung.
- 6.3 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer angeforderte Unterlagen oder Informationen – sofern vorhanden – zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Können Informationen oder Unterlagen nicht beschafft oder aufgrund von Rechten Dritter nicht offengelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar. Daraus resultierende Mehrkosten gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Alle vom Auftraggeber bereitgestellten technischen Betriebsmittel, Unterlagen, Informationen oder Datenträger dürfen nur für die vertraglichen Leistungen benutzt werden. Diese sind vom Auftragnehmer nach Auftragsdurchführung inkl. angefertigter Kopien zurückzugeben oder zu vernichten. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, eine Kopie einer jeden Unterlage zu Dokumentationszwecken aufzubewahren.
- 6.4 Unzureichende Mitwirkungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Ohne entsprechende Rüge kommt der Auftraggeber nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen. Der Auftraggeber ist für unzureichende oder verspätete Mitwirkungen nur verantwortlich, soweit er diese zu vertreten hat.

7. Eigentumsübertragung und Gefahrübergang

- 7.1 Soweit der Auftragnehmer eine Übertragung von Sacheigentum schuldet, so wird dieses ohne Eigentumsvorbehalt grundsätzlich bei Lieferung der Sache an den Auftraggeber übertragen. Ist der Auftraggeber bereits im Besitz der Sache, geht das Eigentum mit Vertragsschluss auf den Auftraggeber über. Soll der Auftragnehmer im Besitz der Sache bleiben, erfolgt der Eigentumsübergang mit Abschluss eines entsprechenden Besitzmittlungsverhältnisses.
- 7.2 Die Gefahr geht frühestens mit Eigentumsübergang auf den Auftraggeber über. § 447 BGB findet keine Anwendung.

8. Mängelhaftung

8.1 Sachmängelhaftung

- 8.1.1 Eine Sache ist nur dann frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die geschuldete Beschaffenheit hat, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung uneingeschränkt eignet und mindestens den Spezifikationen in deren Dokumentationen entspricht.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass überlassene Geräte die ihm mitgeteilten Schnittstellennormen der IT-Technik des Auftraggebers erfüllen und wirkt darauf hin, dass der Auftraggeber ihm erforderliche Schnittstellennormen mitteilt. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, schuldet der Auftragnehmer neue Geräte.

Ein Sachmangel liegt auch bei unsachgemäßer Installation durch den Auftragnehmer vor, wenn die Beschreibung oder Installationsanleitung oder das Betriebs-, Nutzungs- oder Wartungshandbuch (gemeinsam „Dokumentation“) mangelhaft ist oder die Leistung bei Ablieferung nicht dem aktuell anerkannten Stand der Technik entspricht. Es steht einem Sachmangel gleich, wenn der Auftragnehmer eine andere Leistung oder eine zu geringe Menge liefert.

- 8.1.2 Ist nach Übergabe von Leistungen ein Abnahme- oder Übergabeprotokoll erstellt worden, so hat der Auftragnehmer darin festgehaltene Mängel unverzüglich zu beheben. Nicht im Abnahme- oder Übergabeprotokoll festgehaltene Mängel sind vom Auftragnehmer nach Mitteilung durch den Auftraggeber innerhalb der Verjährungsfrist unverzüglich und kostenfrei zu beheben. Dem Auftraggeber stehen die Ansprüche wegen nicht ordnungsgemäßen Leistungen auch zu, wenn er ihm bekannte Mängel in der Abnahmeerklärung nicht vorbehalten hat.
- 8.1.3 Die Verjährungsfrist beträgt für Sachmängel 36 Monate ab Abnahme oder Übergabe. Die Verjährung wird durch eine Mängelanzeige des Auftraggebers gehemmt.

8.2 Rechtsmängelhaftung

- 8.2.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Insbesondere darf die Ausübung der Nutzungsrechte, zu deren Einräumung sich der Auftragnehmer verpflichtet hat, nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt werden.
- 8.2.2 Sollten Dritte gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten in Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer geltend machen, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei und übernimmt auf eigene Kosten deren Abwehr. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über Ansprüche Dritter informieren. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die ihm zur Abwehr solcher Ansprüche vorliegenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Wehrt der Auftragnehmer derartige Ansprüche nicht oder nicht in erforderlichem Umfang ab, bleiben dem Auftraggeber alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die ihm zur Abwehr solcher Ansprüche vorliegenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die diesem im Zusammenhang mit der Abwehr solcher Ansprüche entstandenen Kosten zu ersetzen, außer diese werden vom Dritten erstattet.

- 8.2.3 Der Auftragnehmer kann bei einer Schutzrechtsverletzung nach eigenem Ermessen die betreffende Leistung so abändern oder durch eine andere ersetzen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die vereinbarte Nutzung der betroffenen Leistung aber weiterhin uneingeschränkt gewährleistet ist oder dem Auftraggeber ein Recht zur weiteren Nutzung der Leistung verschaffen. Dadurch dem Auftraggeber entstehender Mehraufwand ist vom Auftragnehmer zu erstatten. Kann der Auftragnehmer seinen Leistungspflichten durch die Rechtsverletzung nicht mehr vertragsgemäß nachkommen, kann der Auftraggeber von dem die Rechtsverletzung betreffenden Vertrag zurücktreten.

- 8.2.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beträgt 36 Monate und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von der Schutzrechtsverletzung und dem berechtigten Anspruchsteller Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Die Verjährung wird durch eine Mängelanzeige des Auftraggebers gehemmt.

9. Haftung des Auftragnehmers

- 9.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für alle von ihm, seinen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten (Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen, Subunternehmer) vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden.
- 9.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von einer eventuellen Produkthaftung freizustellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

10. Haftung des Auftraggebers

- 10.1 Vertragsstrafen oder pauschalisierte Schadensersatzansprüche gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen.
- 10.2 Für einfache und leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und nur in Höhe des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 10.3 Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, haftet der Auftraggeber der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe von EUR 500.000,00.
- 10.4 Soweit eine Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen ist, gilt der Ausschluss auch für die Haftung der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.
- 10.5 Die Ziffern 10.1 bis 10.4 gelten nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei gesetzlich zwingender (höherer) Haftung, z.B. aus dem Produkthaftungsgesetz.

11. Nutzungsrechte

- 11.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an sämtlichen für den Auftraggeber erstellten Nutzungsgegenständen mit ihrer Entstehung oder ihrem Erwerb, spätestens aber mit der Übergabe ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, welches sich auf alle bekannten und unbekanntenen Nutzungsarten erstreckt, einschließlich
- a. des Rechts zur dauerhaften oder vorübergehenden Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form, beispielsweise zum Laden und/oder Ablaufen lassen oder zur sonstigen dauerhaften und/oder flüchtigen Speicherung auf elektronischen, elektromagnetischen oder optischen Speichermedien, wie jeder Art von Festplatten, RAM, DVD, CD-ROM, Speicherkarten, USB-Sticks, etc.;
 - b. des Rechts zur Verbreitung der Vervielfältigungsstücke auf jedem Datenträger und in jeder Form sowie mit jedem sonstigen Mittel, einschließlich des Rechts zu deren kommerzieller Verwertung, auch durch Vermietung und/oder Leihe;
 - c. des Rechts zur drahtgebundenen und/oder drahtlosen öffentlichen Wiedergabe, insbesondere der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass die Arbeitsergebnisse Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind;

d. des Rechts zur Übersetzung, Bearbeitung, oder anderer Umgestaltung sowie der Verwertung der auf diese Weise hergestellten Versionen in gleicher Weise wie die Ausgangsnutzungsgegenstände selbst.

- 11.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vorstehenden Rechte ohne weitere Zustimmung durch den Auftragnehmer ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder weitere einfache Nutzungsrechte hiervon abzuspalten und Dritten einzuräumen.
- 11.3 An im Rahmen der Leistungserbringung entstehenden Standard-Nutzungsgegenständen erhält der Auftraggeber mit ihrer Entstehung lediglich ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht im Umfang nach Ziffer 11.1. Auf entsprechende Standard-Nutzungsgegenstände hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Leistungserbringung hinzuweisen. Ziffer 11.2 gilt entsprechend.
- 11.4 Soweit Nutzungsgegenstände nicht im Rahmen der Leistungserbringung zur Entstehung gelangen, richtet sich die Nutzungsrechtseinräumung nach dem Angebot, hilfsweise nach vorstehender Ziffer 11.3. Dies gilt insbesondere für dem Auftraggeber vom Auftragnehmer überlassene Standardsoftware und sonstige Standard-Nutzungsgegenstände des Auftragnehmers oder eines Dritten. Mindestens jedoch werden dem Auftragnehmer sämtliche Rechte eingeräumt, die für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich sind.
- 11.5 Der Auftraggeber nimmt die Einräumung der Nutzungsrechte mit Vertragsschluss an.
- 11.6 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass etwaige Urheberpersönlichkeitsrechte gegenüber dem Auftraggeber nicht geltend gemacht werden.
- 11.7 Für Nutzungsgegenstände, die der Auftragnehmer als „Software as a Service“ (SaaS) bereitstellt, können die Parteien abweichende Nutzungsrechte vereinbaren. Auf entsprechende SaaS-Nutzungsgegenstände hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Leistungserbringung hinzuweisen.

12. Preise und Zahlungsbedingungen

- 12.1 Mit der vereinbarten Vergütung gemäß Einzelbestellung sind sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen inklusive einer etwaigen Rechteeinräumung abgegolten. Automatische Preisanpassungen finden nicht statt.
- 12.2 Sofern eine Erstattung von Reisekosten vereinbart ist, erfolgt diese nach Maßgabe der Reisekostenrichtlinie des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer bekannt ist und diesem auf erste Anforderung vom Auftraggeber vorgelegt wird.
- 12.3 Alle Preise und Kosten verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- 12.4 Der Auftragnehmer trägt alle etwaig anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung. Materialaufwand des Auftragnehmers ist nur dann erstattungsfähig, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist.
- 12.5 Soweit nicht anders vereinbart, entsteht der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts nach vollständiger, mangelfreier Erbringung der Leistung sowie im Falle eines Abnahmeerfordernisses mit Erteilung der Abnahmebescheinigung durch den Auftraggeber.
- 12.6 Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang einer gem. § 14 UStG ordnungsgemäßen Rechnung beim Auftraggeber. Die Fälligkeit tritt 60 Tage zum Monatsende nach Beginn der Zahlungsfrist ein. § 286 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung. Zahlungen sind fristgemäß, wenn der Zahlungsauftrag des Auftraggebers innerhalb der Frist erfolgt.
- 12.7 Alle Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer erfolgen ausschließlich aufgrund von Rechnungen. Rechnungen kann der Auftraggeber nur bearbeiten, wenn diese den im Auftrag

ausgewiesenen Bezug (z.B. Bestellnummer) angeben; alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen, insbesondere Verzögerungen der Zahlung, gehen zulasten des Auftragnehmers. Rechnungen sind als PDF-Datei per E-Mail an finanzbuchhaltung@ltslohmann.com zu senden. Rückfragen zur Rechnungsstellung und Auszahlung sind per E-Mail an fsb.kreditoren@ltslohmann.com zu richten.

- 12.8 Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens, dem Auftraggeber der Nachweis eines niedrigeren Schadens unbenommen. Der Auftraggeber kommt nur durch schriftliche Mahnung des Auftragnehmers nach Eintritt der Fälligkeit in Verzug.
- 12.9 Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten nicht die Anerkennung der Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgerecht oder den Verzicht auf dahingehende Ansprüche.
- 12.10 Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.
- 12.11 Der Auftragnehmer ist zur Geltendmachung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten gegen Forderungen des Auftraggebers nur auf der Grundlage von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt.

13. Fernzugriff

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der zu erbringenden Leistungen Zugriff auf Systeme des Auftraggebers beantragt, wird der Auftragnehmer die jeweils vom Auftraggeber vorgegebenen verkehrsüblichen Anträge, Nutzungsbedingungen, Geheimhaltungsvereinbarungen oder Ähnliches, die auch die Androhung einer angemessenen Vertragsstrafe enthalten können, bestätigen oder abschließen.

14. Auftraggeber als Referenz

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Namen, das Firmenlogo oder eingetragene Marken oder Muster des Auftraggebers als Referenz zu verwenden, weder online noch offline, es sei denn, der Auftraggeber erteilt dazu vorher seine schriftliche Freigabe.

15. Datenschutz / Informationssicherheit

- 15.1 Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung, mindestens aber solche nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verpflichtet. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter sowie ggf. von ihm beauftragte Dritte nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind dem Auftraggeber oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber auf Verlangen den/die Namen sowie die Kontaktdaten des/der Ansprechpartner(s) für Datenschutz und Informationssicherheit mit.
- 15.2 Sofern und soweit der Auftragnehmer aufgrund des Vertrages die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers schuldet oder – etwa im Wege eines Fernzugriffs auf Systeme des Auftraggebers – auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen kann, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen. Die Parteien werden sodann eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Artikel 28 DS-GVO abschließen.
- 15.3 Subunternehmer, die der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsverarbeitungsvereinbarung einsetzt, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- 15.4 Soweit der Auftragnehmer zum Austausch von Datenträgern verpflichtet ist, liegt es in seiner Verantwortung, dass sämtliche Daten auf dem ausgetauschten Datenträger in unwiederbringlicher Weise vernichtet werden, damit ein etwaiger Zugriff auf Daten, die auf dem ausgetauschten Datenträger gespeichert waren, nach dem erfolgten Austausch tatsächlich unmöglich wird. Die Vernichtung der Daten erfolgt jedoch erst nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber.
- 15.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Daten des Auftraggebers nach dem Stand der Technik wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung von Auftraggeberdaten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher zu archivieren und wiederherzustellen.

16. Vertraulichkeit

- 16.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung strikter Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen, die der Auftragnehmer schriftlich, mündlich oder in anderer Form im Zusammenhang mit der Verhandlung dieses Vertrages und der Durchführung des Projektes vom Auftraggeber erhält, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Dokumente, Entwürfe, Pläne, Daten, Know-how und jede andere Form von Geschäftsgeheimnissen.
- 16.2 Der Auftragnehmer wird diese Informationen ausschließlich zu dem Zwecke benutzen, die Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag zu erfüllen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in geeigneter Weise und in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang auch seine Mitarbeiter und weitere Personen, die mit diesem Vertrag und seiner Abwicklung befasst sind, auf die Einhaltung dieser Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 16.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass eine bestimmte Information ihm bereits bekannt war, bevor die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber begonnen wurde, wenn der Auftragnehmer diese Information von einer anderen dazu berechtigten dritten Partei erhalten hat oder die Information allgemein zugänglich war, ohne dass der Auftragnehmer für diese allgemeine Zugänglichkeit verantwortlich ist.
- 16.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen sowie alle sonstigen Schriftstücke, die Angelegenheiten des Auftraggebers betreffen (auch eigene Aufzeichnungen, Entwürfe etc.), ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die Unterlagen bzw. Schriftstücke sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben. Jedes Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- 16.5 Eine ggf. gesondert abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung bleibt unberührt.
- 16.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen ohne konkreten Schadensnachweis eine Vertragsstrafe von EUR 25.000,00 an den Auftraggeber zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche oder andersartiger Ansprüche durch den Auftraggeber, insbesondere auf Unterlassung, bleibt unberührt. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden oder gar kein Schaden eingetreten ist. Die Vertragsstrafe ist auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen. Die Vertragsstrafe ist für alle Fälle der Zuwiderhandlung begrenzt auf einen Höchstbetrag in Höhe von EUR 250.000,00.

17. Compliance, AGG und Mindestlohn

- 17.1 Der Auftragnehmer bzw. seine Beschäftigten und/oder Erfüllungsgehilfen dürfen keine Handlungen begehen, durch welche sie sich wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten strafbar machen können. Der Auftragnehmer hat auch in geeignetem Maße auf seine Subunternehmer einzuwirken, was die Einhaltung dieser Compliance

Vorgaben betrifft. Bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen ist der Auftraggeber berechtigt, alle geschäftlichen Kontakte zum Auftragnehmer zu beenden und bestehende Verträge fristlos zu kündigen bzw. von allen bestehenden Verträgen zurückzutreten. Hierdurch wird der Auftragnehmer nicht von der Pflicht entbunden, alle die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

- 17.2 Die Parteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer im Rahmen seiner Arbeits-/Beschäftigungsverhältnisse die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) einhalten wird. Der Auftragnehmer wird diese Grundsätze auch gegenüber Beschäftigten des Auftraggebers einhalten.
- 17.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer – insbesondere sofern sie zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber herangezogen werden – entsprechend der jeweils gültigen Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zu beschäftigen und ihnen insbesondere das im MiLoG vorgesehene Mindestentgelt zu bezahlen. Auf Nachfrage hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies in geeigneter Form schriftlich nachzuweisen. Sollten der Auftragnehmer sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber eines Dritten bedienen, ist er verpflichtet, diesen ebenfalls zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG nebst entsprechender Nachweispflicht zu verpflichten und dem Auftraggeber auch dies auf Nachfrage in geeigneter Form nachzuweisen.

18. Informationspflicht

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist über Veränderungen in seiner Gesellschaftsform, seiner Geschäftsadresse oder seiner Mehrheitsverhältnisse zu informieren. Sollte der Auftragnehmer diese Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, so haftet er für sich daraus ergebende Nachteile und Kosten. Beispielsweise gelten an veraltete Adressen zugestellte Willenserklärungen und Bestellungen als zugegangen.

19. Rechtswahl / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Regelungen des Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Koblenz/Rhein. Eine Klageerhebung an anderen gesetzlich zuständigen Gerichten behält sich der Auftraggeber vor.

20. Versicherungspflicht und Schlussbestimmungen

- 20.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Personenschaden/ Sachschaden zu unterhalten und dem Auftraggeber diese auf Verlangen nachzuweisen.
- 20.2 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig.
- 20.3 Von den schriftlichen Verträgen abweichende oder darüber hinausgehende Vereinbarungen der Parteien bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Der Vorrang der Individualabrede § 305b BGB bleibt vorbehalten.

Teil 2: Besondere Bestimmungen für Dienst- und Werkleistungen

Neben den vorstehend in Teil 1: Allgemeiner Teil aufgeführten Regelungen gelten für Dienstverträge im Sinne der §§ 611 ff. BGB sowie für Werkverträge im Sinne der §§ 631 ff. BGB ergänzend die folgenden Regelungen. Bei Widersprüchen oder Abweichungen gehen diese Besonderen Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor:

21. Projektmanagement

- 21.1 Soweit die Leistungen im Rahmen eines Projekts erbracht werden, werden die Parteien jeweils schriftlich oder in Textform die Projektleiter sowie ggf. technische Ansprechpartner benennen. Der Auftragnehmer darf seinen Projektleiter nur mit Zustimmung des Auftraggebers und aus wichtigem Grund austauschen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn der durch den Auftragnehmer vorgesehene Ersatz fachlich nicht gleichwertig ist. Die Kosten für die Einarbeitung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Dem Auftraggeber steht es frei, seinen Projektleiter auszutauschen.
- 21.2 Der Auftragnehmer wird alle zwei Wochen in Textform über den aktuellen Stand der Leistungserbringung berichten. Über drohende Überschreitungen des vereinbarten Aufwands oder Zeitbedarfs und über drohende Nichteinhaltung der vereinbarten Meilensteine, Fristen und Fertigstellungstermine wird der Projektleiter des Auftragnehmers den Projektleiter des Auftraggebers unverzüglich ab Kenntnis informieren.
- 21.3 Die Projektleiter sind nicht berechtigt, vereinbarte Anforderungen, Meilensteindaten und andere wesentliche Vertragsbestandteile abzuändern.
- 21.4 Eine Besprechung der Projektleiter findet regelmäßig nach Absprache beginnend ab Vertragsabschluss am Sitz des Auftraggebers oder telefonisch statt.
- 21.5 Auch wenn die Parteien in gemischten Projektteams arbeiten, ist darin kein gemeinsamer Betrieb (beispielsweise eines Systems) zu verstehen.

22. Leistungsstörung bei Dienstleistungen

- 22.1 Wird eine geschuldete Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. § 251 BGB findet Anwendung.
- 22.2 Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 22.3 Begeht der Auftragnehmer bei der Erbringung einer Dienstleistung eine Pflichtverletzung, so gilt die gesetzliche Vermutung, nach der die Verletzung vom Auftragnehmer zu vertreten ist, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat.

23. Laufzeit und Kündigung

- 23.1 Sofern die Bestellung des Auftraggebers eine feste Laufzeit enthält, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung tritt nur ein, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist. Beträgt die Laufzeit mehr als ein Jahr, kann der Auftraggeber jeweils zum Ende eines Vertragsjahres mit einer Frist von 2 Monaten kündigen.

- 23.2 Ist in der Bestellung keine Laufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 23.3 Das Recht der Parteien, Dienst- oder Werkverträge außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
- a. es einer Partei auf Grund schwerwiegender oder vielfacher Vertragsverstöße der anderen Seite unzumutbar ist, am Vertrag festzuhalten und die relevanten Vertragsverstöße mindestens einmal unter Fristsetzung schriftlich abgemahnt worden sind und der konkrete Vertragsverstoß dennoch fortgesetzt oder wiederholt wird - etwaige gesetzliche Rechte zur Kündigung ohne Abmahnung bleiben unberührt - oder
- b. die finanzielle Situation des Auftragnehmers sich in wesentlicher Weise und in einem solchen Maße verschlechtert, dass der Auftraggeber berechtigterweise davon ausgehen kann, dass der Auftragnehmer nicht angemessen in der Lage ist, seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen bzw. dies rechtzeitig zu tun, z.B. wenn sich die Kreditwürdigkeit (Rating) bei anerkannten Ratingagenturen wie Creditreform, Moody's, Fitch etc. erheblich verschlechtert. Eine solche Verschlechterung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kreditwürdigkeitsindex (Rating) des Auftragnehmers bei Creditreform unter 499 fällt bzw. wenn seine Klassifizierung bei internationalen Agenturen (Moody's, Fitch etc.) auf CCC (oder das entsprechende Äquivalent) bzw. niedriger herabgesetzt wird.
- 23.4 Übt der Auftraggeber sein Kündigungsrecht nach § 648 S. 1 BGB aus, so findet § 648 S. 2 Anwendung. § 648 S. 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass - durch beide Parteien widerlegbar - vermutet wird, dass dem Auftragnehmer 2,5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.
- 23.5 Alle Kündigungen und Rücktrittserklärungen haben schriftlich zu erfolgen.

24. Abnahme von Leistungen

Für die Abnahme von Werkleistungen im Sinne der §§ 631 ff. BGB sowie für sonstige Leistungen soweit die Parteien für diese eine Abnahme vereinbaren, gelten die nachfolgenden Regelungen:

- 24.1 Sämtliche Abnahmen erfolgen schriftlich und unter Verwendung des Abnahmeprotokolls des Auftraggebers. Die Abnahme erfolgt nicht durch konkludente Handlungen wie beispielsweise die Nutzung des Werkes; sie muss stets ausdrücklich durch den Auftraggeber erklärt werden.
- 24.2 Vor Übergabe an den Auftraggeber prüft der Auftragnehmer die Vertragsleistung selbst darauf, ob sie vollständig ist und den vertraglichen Anforderungen entspricht.
- 24.3 Der Auftraggeber erhält sodann mindestens 14 Kalendertage Zeit, um die vom Auftragnehmer erbrachten Werkleistungen auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen („Test“). Der Auftragnehmer und Auftraggeber können davon abweichend schriftlich oder in Textform auch eine andere Überprüfungszeit vereinbaren. Soweit in der Bestellung des Auftraggebers nicht abweichend festgelegt, gelten die folgenden Fehlerklassen:
- Klasse 1
Die Werkleistung funktioniert gar nicht oder es treten Mängel auf, die einen vollständigen Test unmöglich oder nicht sinnvoll machen.
 - Klasse 2
Die meisten Haupt- und Nebenfunktionen der Werkleistung funktionieren. Mindestens eine Hauptfunktion funktioniert nur mit wesentlichen Einschränkungen oder Umgehungslösungen. Der wesentliche Teil der Werkleistung funktioniert und kann sinnvoll getestet werden.
 - Klasse 3

Alle Hauptfunktionen der Werkleistung funktionieren. Einzelne Haupt- und Nebenfunktionen funktionieren mit nicht nur unwesentlichen Einschränkungen oder Umgehungslösungen. Die Werkleistung kann insgesamt vollständig sinnvoll getestet werden.

- Klasse 4
Alle Hauptfunktionen der Werkleistung funktionieren. Einzelne Haupt- und Nebenfunktionen können mit unwesentlichen Einschränkungen oder Umgehungslösungen getestet werden.
- 24.4 Während des Tests auftretende Mängel werden schriftlich protokolliert und vom Auftragnehmer unverzüglich beseitigt. Mit Beginn des Tests muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber die zugehörige Dokumentation und sonstige Dokumente übergeben. Soweit im Rahmen des Tests Änderungen notwendig werden, sind diese unmittelbar in die Dokumentation aufzunehmen. Eine Kopie des aktualisierten Standes ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 24.5 Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, wenn die Vertragsleistung vollständig, vertragsgemäß und allenfalls unwesentlich mangelhaft ist. Der Auftraggeber kann die Abnahme nur verweigern, wenn ein Mangel der Klasse 1 und/oder der Klasse 2 oder mehrere Mängel der Klasse 3 festgestellt werden.
- 24.6 Ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet, erklärt er die Abnahme schriftlich auf dem Abnahmeprotokoll. Mit der Abnahmeerklärung geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über.
- 24.7 Der Auftraggeber kann die Vertragsleistung auch abnehmen, wenn nicht nur unwesentliche Mängel bestehen. In diesem Fall werden die Mängel im Abnahmeprotokoll festgehalten und unverzüglich durch den Auftragnehmer beseitigt.
- 24.8 Wird die Abnahme berechtigterweise verweigert, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe für die Verweigerung schriftlich mit. Der Auftragnehmer wird unverzüglich alle erforderlichen Änderungen durchführen und das geänderte Werk erneut zum Test vorlegen. Der Auftraggeber kann das nicht abnahmefähige Werk in der Zwischenzeit bereits nutzen. Eine erneute Abnahme obliegt dem Auftraggeber erst dann, wenn der Auftragnehmer die Beseitigung der abnahmeverhindernden Mängel nachgewiesen hat.
- 24.9 Verweigert der Auftraggeber erneut berechtigterweise die Abnahme, so ist wie in Ziffer 24.8 beschrieben zu verfahren.
- 24.10 Verweigert der Auftraggeber auch nach der zweiten Nachbesserung berechtigterweise die Abnahme, so kann der Auftraggeber nach eigener Wahl die Abnahme unter dem Vorbehalt der Minderung des Vergütungsanspruchs oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Weitere Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 24.11 Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Als Abnahme oder Teilabnahme gelten nicht: Freigaben oder Bestätigungen von Leistungen oder Teilen der Leistung, Konzepten, Spezifikationen oder Meilensteinen.
- 24.12 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Abnahmedatum. Das Abnahmedatum ist der Tag, an dem der Auftraggeber das Abnahmeprotokoll unterzeichnet. Die Unterzeichnung darf nicht unbillig verweigert werden. Sind im Abnahmeprotokoll wesentliche Mängel aufgeführt, so ist das Abnahmedatum der Tag, an dem der letzte wesentliche Mangel durch den Auftragnehmer beseitigt worden ist.

Teil 3: Besondere Bestimmungen für Software

Für Verträge über die Erstellung, Lieferung und/oder Überlassung von Software gelten – unbeschadet der Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen – weiterhin die nachfolgenden Bestimmungen für Software. Die Regelungen der Ziffer

22 gelten auch für Verträge über die die Wartung von Software. Sie gelten zudem entsprechend für Verträge über die zeitlich befristete Überlassung von Software. Bei Widersprüchen oder Abweichungen gehen diese Besonderen Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen sowie den Besonderen Bestimmungen für Werk- und Dienstleistungen vor:

25. Softwareleistungen

- 25.1 Software wird dem Auftraggeber – soweit nicht anders vereinbart – vom Auftragnehmer in handelsüblicher Form (Download, Datenträger) in maschinenlesbarem Objektcode nebst Benutzerdokumentation überlassen.
- 25.2 Erwirbt der Auftraggeber eine Software in Quellcodeform, sind im Rahmen der Gewährleistung an der Software durchgeführte Maßnahmen vom Auftragnehmer unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 25.3 Soweit zu den geschuldeten Leistungen auch die Weiterentwicklung der Software gehört (z.B. durch Upgrade, Updates etc.), erfolgt die konkrete Weiterentwicklung und Installation beim Auftraggeber nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers. Es besteht keine Verpflichtung des Auftraggebers, die aktuellste Version der Software zu nutzen. Wird Support der Software geschuldet, so wird dieser Support solange auf der jeweiligen Version erbracht, bis der Auftraggeber sich zur Inanspruchnahme einer weiterentwickelten Version entschließt. Soweit nicht anders vereinbart, sind in der Weiterentwicklung der Software selbst auch die Weiterentwicklungen der dazugehörigen Anpassungen (Schnittstellen, Konfigurationen etc.) enthalten, soweit für die Funktionsfähigkeit der weiterentwickelten Software bzgl. der Anforderungen des Auftraggebers in dessen Umgebung erforderlich.
- 25.4 An sämtlichen im Rahmen der Gewährleistung oder Wartung oder aufgrund sonstiger Beauftragung geschuldeten Weiterentwicklungen von Software erwirbt der Auftraggeber Nutzungsrechte in demselben Umfang wie an der zugrundeliegenden Software selbst.
- 25.5 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Software die vereinbarten bzw., in Ermangelung einer Vereinbarung, die marktüblichen Anforderungen an Zeitverhalten, Ergonomie, Fehlertoleranz, Wartbarkeit und Interoperabilität erfüllt.
- 25.6 Sind die Erstellung einer Anforderungsanalyse oder eines Pflichtenhefts Teil eines unter diese Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen fallenden Vertrages, stellt der Auftragnehmer sicher, dass (i) die Anforderungsanalyse alle wichtigen IT-technisch zu unterstützenden Abläufe durchleuchtet, (ii) die Anforderungsanalyse alle notwendigen Schnittstellen untersucht und auf mögliche Probleme in der Kompatibilität hinweist, (iii) das Pflichtenheft alle vom Vertrag umfassten IT-technisch zu unterstützenden Abläufe beim Auftraggeber im IST Zustand mit ihren sich aus der Anforderungsanalyse ergebenden organisatorischen und IT-technischen Schwachpunkten sowie einen SOLL-Zustand durchgängig darstellt.

26. Kontrollrechte

Soweit zugunsten des Auftragnehmers ein gesetzliches Kontrollrecht besteht, wird der Auftraggeber dieses durch eine Selbstauskunft befriedigen und grundsätzlich keinen Zutritt und Zugang zu Räumlichkeiten und Systemen gewähren. Verdachtsabhängige Kontrollansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sämtliche berechnete Kosten, die dem Auftraggeber durch eine Kontrolle entstehen, trägt der Auftragnehmer. Ein verdachtsunabhängiges Kontrollrecht des Auftragnehmers wird nicht vereinbart.

27. Quellcode

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber hinsichtlich von ihm individuell erstellter Software eine Dokumentation und den Quellcode in maschinenlesbarer Form auf handelsüblichen Datenträgern einschließlich späterer Änderungen zu überlassen. Hierzu gehören die fachgerechte Kommentierung des Quellcodes und die Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die den Auftraggeber in die Lage versetzen,

mit Fachpersonal den Quellcode zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung der Software vorzunehmen. Soweit statt der Übergabe des Quellcodes eine Hinterlegung vereinbart wird, steht dem Auftraggeber ein unbedingter Herausgabeanspruch gegenüber der Hinterlegungsstelle zu.

Im Rahmen der Mängelbeseitigung an den Programmen durchgeführte Maßnahmen sind von dem Auftragnehmer unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist dem Auftraggeber unverzüglich zuzusenden.

28. Dokumentation und Herausgabe von Kopien

- 28.1 Der Auftragnehmer ist zur Übergabe der zur Leistung zugehörigen Dokumentation in einem Umfang und Format entsprechend einem vom Auftraggeber freigegebenen und akzeptierten Standard, sonst in dem in der Bestellung aufgeführten Standard, verpflichtet. Über den Standard hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig zu informieren. Zu individuell erstellter Software schuldet der Auftragnehmer auch ohne ausdrückliche Vereinbarung in jedem Fall eine Dokumentation gemäß dieser Ziffer. Soweit die Dokumentation nicht schon unter die Nutzungsgegenstände fällt, sind hier ebenfalls zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzte Nutzungsrechte einzuräumen. Insbesondere darf der Auftraggeber Änderungen der Dokumentation vornehmen, diese vervielfältigen und an Unternehmen der LTS- Gruppe weitergeben.
- 28.2 Soweit der Auftragnehmer individuell erstellte Nutzungsgegenstände nicht mehr benötigt (z.B. zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Gewährleistung), kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer jederzeit verlangen, dass dieser sämtliche Originale und Kopien der Nutzungsgegenstände (einschließlich der vertraglichen Dokumentation) herausgibt und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichert. Sind die Kopien in digitaler Form gespeichert, tritt an die Stelle der Herausgabe die Löschung.

29. Einsatz von Open Source Software

- 29.1 „Freie Software“ oder „Open Source Software“ ist solche, die regelmäßig quellenoffen und kostenfrei bezogen und weitergegeben werden kann (OSS).
- 29.2 Der Einsatz von OSS im Rahmen der Leistungserbringung und insbesondere die Verwendung von OSS als Bestandteil von Nutzungsgegenständen ist dem Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers gestattet. Eine erteilte Einwilligung bezieht sich jeweils nur auf die konkret von der Einwilligung umfasste OSS-Komponente; der Auftragnehmer hat bei Ersuchen des Auftraggebers um die Einwilligung die betreffende OSS-Komponente unter Angabe der Versionsnummer sowie der anwendbaren Lizenzbedingungen genau zu bezeichnen.
- 29.3 Soweit der Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggebers im Rahmen der Erbringung von Leistungen OSS verwendet, gewährleistet der Auftragnehmer, dass die dem Auftraggeber gemäß diesem Vertrag eingeräumten oder einzuräumenden Nutzungsrechte an den Nutzungsgegenständen und deren kommerzielle Verwertbarkeit für den Auftraggeber nicht beeinträchtigt werden, insbesondere, dass weder die dem Auftraggeber überlassenen Nutzungsgegenstände (mit Ausnahme der vom Auftraggeber für den Einsatz genehmigten OSS selbst) noch sonstige Softwareprogramme des Auftraggebers vom sog. „Copyleft“-Effekt erfasst werden.
- 29.4 Der Einsatz von OSS ohne die Einwilligung des Auftraggebers stellt eine wesentliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers dar und die erbrachte Vertragsleistung gilt als mangelhaft.
- 29.5 Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer – unbeschadet weiterer Mängelrechte des Auftraggebers – alles wirtschaftlich Zumutbare unternehmen, um OSS zu ersetzen, die er ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers verwendet hat.

29.6 Jeder Einsatz von OSS gilt als eigene Leistungserbringung des Auftragnehmers. Sämtliche Ansprüche wegen Mängeln sowie Schadensersatz- und/oder Freistellungsansprüchen richten sich gegen den Auftragnehmer.

30. Anforderungen an Standardsoftware

30.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass möglichst eine deutschsprachige Version, zumindest aber eine englischsprachige Version geliefert wird, soweit nichts anderes vereinbart ist.

30.2 Ferner sichert der Auftragnehmer zu, dass die gelieferte Software frei von Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.) ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

31. Ablöse von Altsystemen und Softwareversionen

Bei Systemen, die bestehende Altsysteme bzw. alte Versionen bestehender Systeme bzw. Software ablösen, gewährleistet der Auftragnehmer, dass das neue System sämtliche positiven Eigenschaften (inklusive Funktion und Schnittstellen) des Altsystems aufweist oder übertrifft. Soweit technisch möglich, hat die neue Software sämtliche Einstellungen und Daten der alten Software zu übernehmen und ohne Änderung von Schnittstellen zu Fremdsystemen zu funktionieren.

Stand: Mai 2023